



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.32 RRB 1918/1930**
Titel **Heimschaffung.**
Datum 29.07.1918
P. 664

[p. 664] Auf Antrag der Direktion des Armenwesens

beschließt der Regierungsrat:

I. Geihsler, Marie, geboren 1896, von Hildisrieden, Kanton Luzern, wohnhaft im Luisenstift der Heilsarmee, Hammerstrae 41, in Zrich, und deren Kind Marcel, geboren 1918, werden gesttzt auf Artikel 45, Absatz 3, der Bundesverfassung heimgeschafft, sofern nicht die Heimatgemeinde fr alle hier notwendige Untersttzung aufkommt.

Der Marie Geihsler wird im Heimschaffungsfalle die Rckkehr in den Kanton Zrich ohne die ausdrckliche Erlaubnis der Direktion des Armenwesens unter Androhung der berweisung an den Strafrichter im Falle des Ungehorsams (§ 80 des Strafgesetzbuches) untersagt.

II. An den Regierungsrat des Kantons Luzern wird geschrieben:

Wie der in Abschrift beiliegenden Eingabe der Freiwilligen und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zrich vom 15. Juni 1918 zu entnehmen ist, fllt Marie Geihsler, geboren 1896, von Hildisrieden, Kanton Luzern, wohnhaft im Luisenstift der Heilsarmee, mit ihrem Kinde Marcel, geboren 1918, hier der ffentlichen Wohlttigkeit dauernd zur Last. Unsere Direktion des Armenwesens hat fr die notwendige Untersttzung der Genannten zu Lasten der Staatskasse einstweilen Gutsprache geleistet, und wir ersuchen Euch, die heimatliche Armenbehrde zur Beschlufassung darber zu veranlassen, ob sie fr diese Untersttzung aufkommen oder aber die Genannten in direkte Frsorge bernehmen will. Die Kostengutsprache ist eventuell innert 14 Tagen unserer Direktion des Armenwesens zu bermitteln. Fr den Fall der ausdrcklichen oder stillschweigenden Ablehnung der notwendigsten Untersttzung haben wir gem Artikel 45, Absatz 3, der Bundesverfassung die Heimschaffung der Marie Geihsler und ihres Kindes Marcel beschlossen und werden diese Manahme nach Ablauf der genannten Frist zum Vollzuge bringen lassen.

III. Mitteilung an den Polizeivorstand der Stadt Zrich, die Freiwillige und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zrich, sowie die Direktion des Armenwesens.

[Transkript: OCR (berarbeitung: Team TKR)/04.04.2017]